

Artenschutzrechtliche Kontrolle

für die B-Pläne „Busbahnhof“ und „Westertor“, Stadt Lübbecke



Stand: 15.03.2018

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Übersicht	1
3	Ergebnisse.....	5
3.1	B-Plan „Westertor“	5
3.1.1	Deerberg-Kaufhaus	5
3.1.2	Parkhaus West mit Birkenbestand	6
3.1.3	„Alte Schmiede“	8
3.2	B-Plan „Busbahnhof“	10
4	Artenschutzrechtliche Beurteilung	13

Bearbeiter:

Johannes Ramsauer, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

Dr. Marc Reichenbach (Dipl.-Biol., Dipl.-Ökol.)

Britta Belkin, M.Sc. Landschaftsökologie

1 Veranlassung

Die Stadt Lübbecke in Nordrhein-Westfalen plant mit den zwei angrenzenden Bebauungsplänen „Busbahnhof“ und „Westertor“ die Errichtung großflächiger Verkaufsräume und Parkplätze sowie die Verlegung des Busbahnhofs weiter nach Norden. Zu diesem Zweck sollen das ehemalige Deerberg-Kaufhaus, das Parkhaus West mit einer angrenzenden Birkenreihe sowie eine ehemalige Gaststätte (B-Plan „Westertor“) und zwei Baumreihen entlang der Straße „Niederwall“ (B-Plan „Busbahnhof“) entfernt und überbaut werden.

Zur Sicherstellung der Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (insbesondere keine Tötung geschützter Tiere, keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wurde am 19.01.2018 eine Kontrolle der betroffenen Gebäude und Bäume auf potenzielle oder tatsächliche Vorkommen von Fledermausquartieren sowie Brutplätzen von Vögeln und Besatz von Baumhöhlen vorgenommen (untersuchter Bereich siehe Abbildung 1). Die Gebäude wurden dazu vollständig begangen und nach potenziellen Quartierstrukturen wie Spalten und Hohlräume abgesucht, insbesondere bei dem Parkhaus West erfolgte auch eine Suche nach Schwalbennestern. Die Bäume wurden zur Potenzialeinschätzung durch optisches Absuchen mit dem Fernglas auf Höhlen und Spalten sowie Vogelnester kontrolliert.

Im Hinblick auf das zweistufige Verfahren zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen soll an dieser Stelle zunächst geprüft werden, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten vorhanden oder zu erwarten sind und falls ja, um welche Arten bzw. Artengruppen es sich handelt. In einem zweiten Schritt erfolgt ggf. eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (z.B. Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen, Prognose).

2 Übersicht

Die untersuchten Flächen für die B-Pläne befinden sich in zentraler Lage der Stadt Lübbecke zwischen den Straßen „Niederwall“ und „Lange Straße“ (vgl. Abbildung 1 und Abbildung 2)

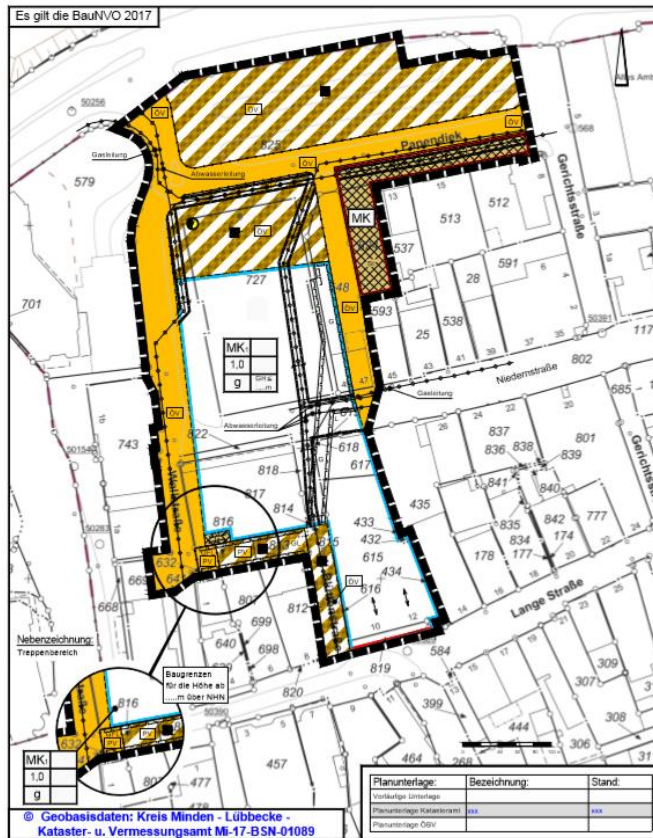


Abbildung 1: Auszug aus dem Bebauungsplan „Westertor“

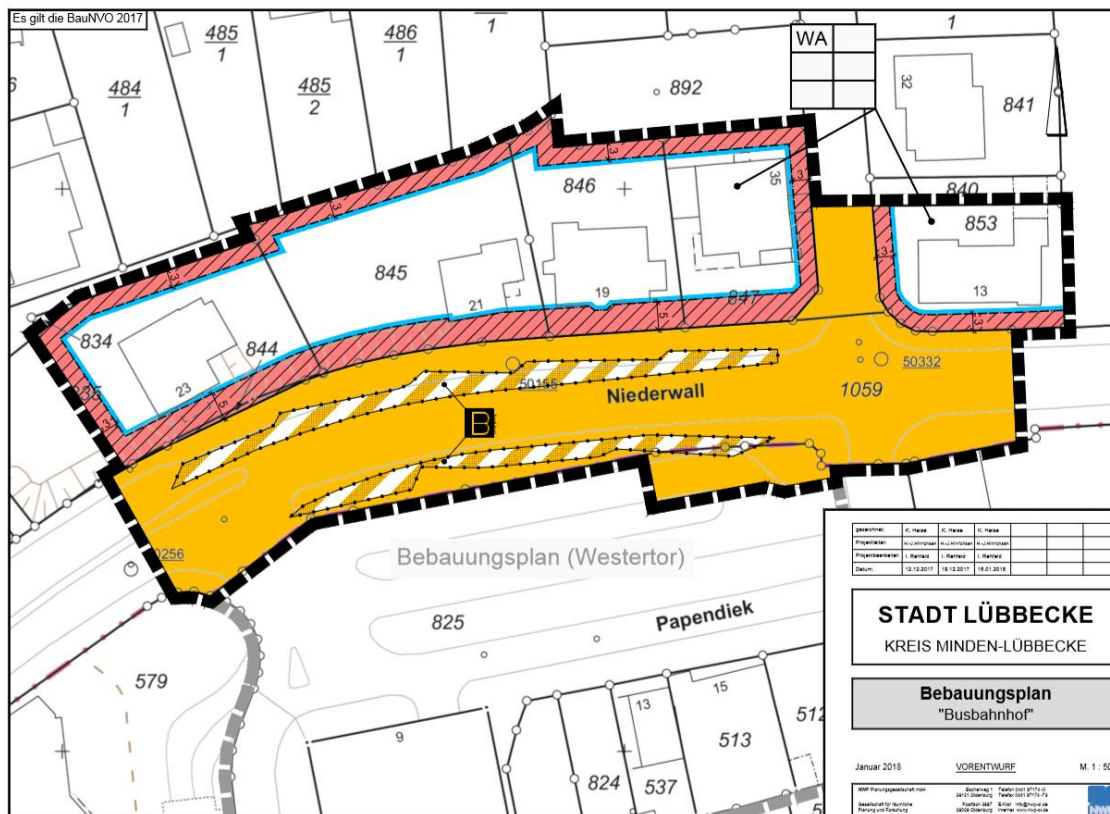


Abbildung 2: Bebauungsplan „Busbahnhof“

Das ehemalige Deerberg-Kaufhaus verteilt sich auf einen Gebäudekomplex zwischen der Lange Straße und Niedernstraße. Der östliche Gebäudeteil ist derzeit im Erdgeschoss teilweise vermietet, die Verkaufsflächen im übrigen Gebäudeteil stehen leer (vgl. Abbildung 3). Im westlichen Gebäudeteil befinden sich Büros und Werkstätten des Vereins für berufliche Bildung e.V. Auf der gegenüberliegenden Seite der Niedernstraße befindet sich das Parkhaus West, welches derzeit ebenfalls noch in Betrieb ist und sich über mehrere Parkdecks erstreckt. Entlang der Wallstraße schließt ein Grünstreifen mit Birken (Brusthöhendurchmesser max. 30 cm) an das Gebäude an (vgl. Abbildung 4). Östlich des Parkhauses befindet sich die leer stehende „Alte Schmiede“ (vgl. Abbildung 5). Es handelt sich um ein älteres leer stehendes Gebäude, welches im Erdgeschoss eine Gaststätte beherbergte, in den oberen Etagen befanden sich Wohnungen.



Abbildung 3: Blick auf den östlichen Gebäudeteil des Deerberg-Kaufhauses (links im Bild) von der Lange Straße



Abbildung 4: Blick auf das Parkhaus West und die angrenzenden Birken, dahinter liegend der westliche Teil des Deerberg-Kaufhauses



Abbildung 5: ehemalige "Alte Schmiede"

Für den B-Plan „Busbahnhof“ sollen Bäume entlang der Straße „Niederwall“ entfernt werden. Auf der nördlichen Seite handelt es sich um sechs Laubbäume mit Brusthöhendurchmessern von ca. 30-50 cm, einige davon weisen Astabbrüche oder Löcher auf. Auf der südlichen Straßenseite stehen vier wesentlich jüngere Bäume, Löcher oder Spalten wurden hier nicht entdeckt (vgl. Abbildung 6).



Abbildung 6: Baumreihe nördlich (linkes Bild) und südlich der Straße Niederwall

3 Ergebnisse

3.1 B-Plan „Westertor“

3.1.1 Deerberg-Kaufhaus

Das ehemalige Kaufhaus konnte vollständig begangen werden. Die Gebäudeteile, die noch vermietet sind, weisen keinerlei Potenzial für Fledermausquartiere auf. Die leer stehenden Verkaufsräume sind nach außen hin komplett verschlossen, Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse oder gebäudebrütende Vogelarten wie Schwalben sind daher nicht gegeben. Einige Wand- oder Deckenverkleidungen fehlen, dahinter befindet sich jedoch Beton, was ebenfalls nicht auf ein hohes Quartierpotenzial schließen lässt. Der westliche Gebäudeteil ist z.T. mit weißen Kacheln verkleidet, welche jedoch keine geschützten Hohlräume aufweisen und zudem glatt sind. Das Dach ist soweit erkennbar intakt, es wurde kein Hinweis auf Einflugmöglichkeiten gefunden (vgl. Abbildung 7).



Abbildung 7: Bilder aus dem ehemaligen Deerberg-Kaufhaus von oben links nach unten rechts: leer stehende Verkaufsräume, fehlende Deckenverkleidung, Kacheln an der Außenseite des östlichen Gebäudeteils, Blick auf das intakte Dach

Einzig einige fehlende oder defekte Holzverkleidungen an dem Vordach des östlichen Gebäudeteils weisen auf ein gewisses Potenzial für Fledermausquartiere hin. In den dahinter

liegenden Hohlräumen könnten sich sowohl Tagesverstecke als auch Wochenstuben gebäudebewohnender Fledermausarten wie Zwerg- oder Bartfledermaus befinden (vgl. Abbildung 8).



Abbildung 8: Löcher in Holzverkleidung am Vordach des Kaufhauses

3.1.2 Parkhaus West mit Birkenbestand

Das Parkhaus West besteht aus fünf Parkdecks sowie einem Untergeschoss. Die Parkdecks und das Treppenhaus sind an den Seiten offen, Spalten oder Hohlräume, die als Zugang zu Fledermausquartieren oder für Gebäudebrüter wie Haussperlinge geeignet sind, wurden nicht entdeckt. Auch Hinweise auf Schwalbennester lagen nicht vor, aufgrund der niedrigen Deckenhöhe und des starken Verkehrsaufkommens ist auch kein Potenzial gegeben (vgl. Abbildung 9). In der Mitte des Parkhauses befindet sich ein Lichtschacht welcher hauptsächlich mit Rhododendren und Efeu bewachsen ist. Auch hier ergibt sich aufgrund des starken Verkehrs innerhalb des Parkhauses kein Potenzial für Brutplätze (vgl. Abbildung 10).

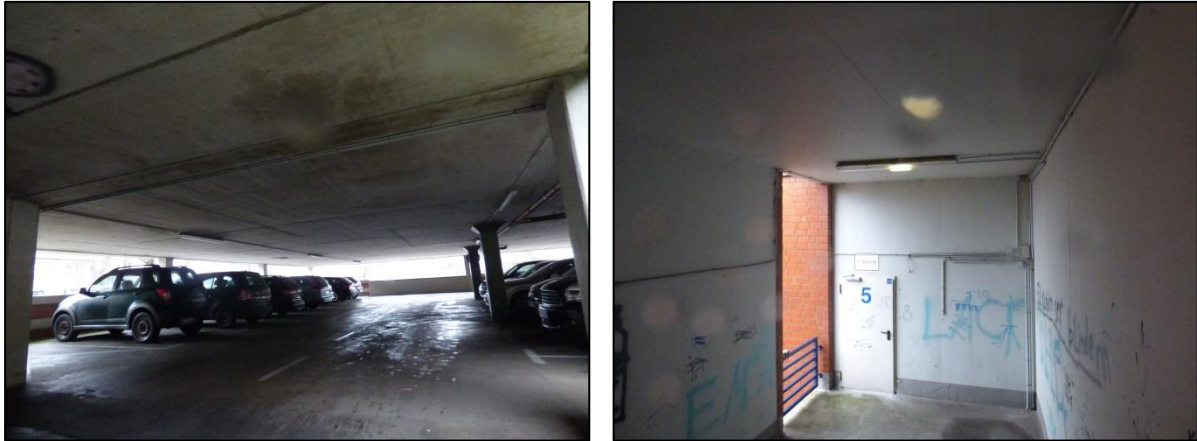


Abbildung 9: Parkdeck und Treppenhaus im Parkhaus West



Abbildung 10: Lichtschacht mit Rhododendron und Efeu

Die zehn Birken an der westlichen Seite des Parkhauses weisen relativ geringe Stammdurchmesser auf und sind somit als frostfeste Winterquartiere nicht geeignet. Einige der Bäume weisen Astabbrüche auf, hinter denen sich Hohlräume befinden können (vgl. Abbildung 11 und Abbildung 12). In Bezug auf Fledermäuse ist ein Potenzial für Tagesquartiere im Zeitraum von April bis Oktober gegeben. Dies kann von baumbewohnenden Arten wie Abendsegler oder Rauhautfledermaus genutzt werden, insbesondere auch als Balzquartier einzelner Männchen im Zeitraum August bis Oktober.



Abbildung 11: Blick von der Wallstraße auf Birke mit Astloch

In eines der Astlöcher könnte es ggf. jedoch hinein regnen, was eine Quartiereignung ausschließt (vgl. Abbildung 12).



Abbildung 12: Blick vom Parkdeck auf weitere Birke mit Astabbruch

3.1.3 „Alte Schmiede“

Das Gebäude wird durch einen schmalen Durchgang von dem Parkhaus West getrennt und steht offenbar schon länger leer. Im Keller finden sich die Heizungsanlage und Toiletten, welche kein Potenzial für Fledermausquartiere aufweisen. Im Erdgeschoss befindet sich eine Gaststätte, welche zu großen Teilen mit Holz vertäfelt ist. Innerhalb der Vertäfelung befinden sich zwar Spalten, es gibt jedoch offenbar keinen Zugang für Fledermäuse in diesen Teil des Gebäudes (vgl. Abbildung 13). Die oberen beiden Etagen des Gebäudes wurden als Wohnungen genutzt. Die Fenster sind entweder intakt oder mit Holzbrettern vernagelt, so dass auch hier keine Einflugmöglichkeiten bestehen. Zudem weisen die Wohnräume keine Spalten oder Hohlräume auf, welche auf ein Quartierpotenzial hindeuten könnten (vgl. Abbildung 14).



Abbildung 13: Gaststätte im Erdgeschoss mit Spalten in der Holzvertäfelung



Abbildung 14: Wohnräume in den beiden oberen Etagen

Der Dachboden ist über eine ausziehbare Treppe zu erreichen und durch eine geschlossene Luke von den Wohnräumen getrennt. Die Dachziegel weisen einige kleinere Spalten auf, welche sich als Einflugmöglichkeit für Fledermäuse oder kleinere Vögel eignen würden. Da das Dach von innen nicht gedämmt ist, konnte es gut inspiziert werden. Es liegen keine Hinweise auf aktuelle oder ehemalige Quartiere oder Brutplätze vor (z.B. Kot oder Futterreste) (vgl. Abbildung 15). Der Schornstein weist eine Luke und ein freigelegtes Rohr auf. Mittels Taschenlampe und Endoskop konnten keine Fledermausquartiere innerhalb des Hohlraumes ausgemacht werden, durch die Reichweite des Lichtkegels sowie die schmalen Öffnungen war die Sicht jedoch stark eingeschränkt (vgl. Abbildung 16).



Abbildung 15: Dachboden mit potenziellen Einflugmöglichkeiten



Abbildung 16: Freiliegender Schornstein mit Hohlraum

3.2 B-Plan „Busbahnhof“

Die Baumreihe nördlich der Straße Niederwall besteht aus sechs Einzelbäumen, welche Stammdurchmesser von ca. 30-50 cm aufweisen. In einigen der Bäume befinden sich kleine Vogelnester und/oder Hohlräume (vgl. Abbildung 17). Ein Potenzial für Fledermausquartiere und Brutplätze kleinerer gehölzbrütender Vogelarten ist somit gegeben. Da sich die Bäume an einer stark befahrenen Straße in zentraler Lage befinden, sind jedoch in Bezug auf Brutvögel nur störungstolerante Siedlungsarten zu erwarten.



Abbildung 17: Baumreihe nördlich der Straße Niederwall, teilweise mit Hohlräumen

Östlich dieser Baumreihe finden sich außerhalb des Gehwegs auf Privatgrund weitere Bäume und Sträucher, darunter auch eine große Eiche (vgl. Abbildung 18).



Abbildung 18: Privatgrundstück mit weiteren Bäumen und Sträuchern

Südlich der Straße befinden sich vier weitere Bäume, welche jedoch einen geringen Stammdurchmesser und keinerlei erkennbare Höhlen oder Spalten aufweisen (vgl. Abbildung 19).



Abbildung 19: Bäume südlich der Straße Niederwall

4 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Bezüglich der zweistufigen Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

In keinem der betroffenen Gebäude oder Bäume gab es Hinweise auf aktuell besetzte Winterquartiere von Fledermäusen. Die Fällung der Bäume und der Abriss der Gebäude können somit kurzfristig erfolgen, ohne dass es dadurch zu einer Tötung von Fledermäusen im Winterquartier kommt. Auch Brutvögel sind derzeit nicht von Abrissarbeiten betroffen. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wird somit nicht berührt. In diesem Fall muss keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erfolgen.

Sollte jedoch der Abriss der Gebäude und eine Fällung der Bäume erst später, d.h. während der Aktivitätsphase der Fledermäuse und Brutvögel (Anfang März bis Mitte November) erfolgen, ergeben sich artenschutzrechtliche Konflikte durch das Vorhaben, welche einer weiteren Prüfung bedürfen.

Durch eine erneute vorherige Kontrolle der Gebäude auf ein- und ausfliegende Fledermäuse sowie besetzte Vogelnester ist in diesem Falle sicherzustellen, dass auch zu diesem Zeitpunkt das Tötungsverbot nicht berührt wird.

Bekannte Spalten und Höhlen, z.B. in den Bäumen sollten vor der Fällung mittels Leiter und Endoskop auf besetzte Fledermausquartiere überprüft werden. Hinsichtlich der Fledermäuse wird vorgeschlagen, dass

- 2 Quartierkästen für Baum bewohnende (z.B. Abendsegler) und
- 3 Quartierkästen für Gebäude bewohnende Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus)

in räumlicher Nähe zu dem geplanten Vorhaben installiert werden. Die Installation der Kästen kann im Verlauf des Winters bis Mitte März erfolgen, so dass sie für die nächste Fledermausaison nutzbar sind. Durch Fällung von Bäumen kann es zudem zu einer Zerstörung von dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten für Vögel kommen. Dies ist hier insbesondere deswegen der Fall, da aufgrund der Jahreszeit lediglich eine Potentialeinschätzung vorgenommen werden konnte. Aufgrund der innerstädtischen Lage der Bäume an stark befahrenen Straßen wird jedoch nur von störungstoleranten Arten ohne spezielle Habitatansprüche wie Amsel, Meisen oder Buchfink ausgegangen. Für diese Vogelarten wird davon ausgegangen, dass aufgrund ihrer geringen ökologischen Ansprüche ein Ausweichen auch ohne zusätzliche Maßnahmen möglich ist. Zudem handelt es sich nicht um planungsrelevante Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kommt es durch den geplanten Abriss der Gebäude und die Baumfällungen nicht zu einem Berühren des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Fazit:

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsansätze (Entfernung der Bäume/Gebäude im Winter oder mit vorheriger erneuter Kontrolle im Aktivitätszeitraum) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so dass bezogen auf Vögel und Fledermäuse keine vertiefende Art zu Art Betrachtung (ASP NRW Stufe 2) erforderlich ist.